

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41
„Solarpark Deponie Schiefe Breede“

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a (1) BauGB

Stand: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	1
2	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	2
2.1	Umweltbericht	2
2.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	2
2.3	Artenschutz	3
2.4	Boden- und Wasserschutz / Altlasten	3
2.5	Immissionsschutz	4
2.6	Klimaschutz.....	5
3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
4	Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl	6

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant eine Freiland-Photovoltaikanlage (FPV) auf einer Teilfläche der ehemaligen Bodendeponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld-Jöllenbeck zu errichten. Im Bereich planfestgestellter oder plangenehmter Deponien dürfen Bauvorhaben durch die Errichtung und den Betrieb der baulichen Anlage die Funktion der Deponie nicht in Frage stellen, sodass ihre Zweckbestimmung unangetastet bleibt.

Bei der Deponie handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

Die geplante Freiland-Photovoltaikanlage produziert bei einer Nennleistung von ca. 3,4 MW nach Netzzugang jährlich sauberen Strom für umgerechnet ca. 1.100 4- Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 1.900 Tonnen CO₂ / Jahr ein. Das Projekt stellt also einen ernsthaften Beitrag für die Energiewende vor Ort dar.

Bei der von der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks betroffenen Fläche handelt es sich um eine rekultivierte Fläche, die landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt wird. Die Grünlandfläche wird bei der Landwirtschaftskammer als Dauergrünland im Feldblock DENWLI 05 3817 4865 geführt.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht unter die Privilegierung des § 35 (1) BauGB, wie z.B. Windenergieanlagen, fällt.

Um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erlangen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. II / J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“. Parallel war der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (260. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Solarpark Deponie Schiefe Breede“) zu ändern.

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ und die parallele 260. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten als sogenanntes Vollverfahren nach BauGB mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Verfahrensschritte:

Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Stadtentwicklungsausschuss: 21.09.2021
Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 3 (1) BauGB	15.11.2021 bis 10.12.2021
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	16.11.2021 bis 30.12.2021
Entwurfsbeschluss	Stadtentwicklungsausschuss: 19.11.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB	06.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	06.01.2023 bis 10.02.2023
Satzungsbeschluss	Rat: 15.06.2023 nach vorheriger Beratung im Stadtentwicklungsausschuss: 06.06.2023

Entsprechend dem Planungsziel zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage wird das Plangebiet als Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Die zulässige überbaubare Grundfläche wird entsprechend der geplanten Nutzungs- und Modulstruktur mit 60% der überbaubaren Fläche (0,6) festgesetzt.

Dies entspricht bei den Modultischen die maximal überbaubare Fläche, die bei einer senkrechten Projektion auf die Geländeoberfläche anzunehmen ist.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1 Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Höke Landschaftsarchitektur I Umweltplanung, Bielefeld), einschließlich

- der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie
- der Artenschutzprüfung.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Nr. 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieser Bauleitplanung.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter mit folgendem Ergebnis geprüft:

Schutzgut	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch – Erholung	keine
Mensch – Immissionen	keine
Tiere	keine
Pflanzen	gering bis keine
biologische Vielfalt	keine
Fläche	mittel bis gering
Boden	keine
Wasser - Grundwasser	keine
Wasser - Oberflächenwasser	keine
Klima und Luft	gering
Landschaft	Mittel (unmittelbares Umfeld)
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine
Wechselwirkungen	keine

2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach der Umsetzung der baulichen Maßnahmen verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit der Planung sowie das Aufzeigen des Programms zur Bewältigung der Eingriffsfolgen erfolgt im Umweltbericht. Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs von 960 m² erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche 039/002, Gemarkungen Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1430, welche eine Gesamtgröße von 55.750 m² aufweist.

Auf der Fläche wird eine Extensivierung von einem intensiv in einen extensiv bewirtschafteten Acker mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen vorgenommen.

Das Ziel ist der Erhalt und die Förderung der Vielfalt heimischer Ackerwildkräuter und die Ausbildung von Ackerwildkrautgesellschaften.

Als sekundäres Ziel wird eine Förderung der Vielfalt heimischer Tierarten angestrebt.

Es verbleiben demnach keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

2.3 Artenschutz

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden.

Außerdem wurde eine Brutvogelkartierung von März bis Juni 2022 durchgeführt.

Auf Grundlage der Vorprüfung und der Ergebnisse der Kartierungen konnten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- häufige und verbreitete Vogelarten

Amphibien

- Kammolch
- Häufige und weitverbreitete Amphibienarten

Um die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Ziffer 1 BNatSchG auch für häufige und weit verbreitete Vogelarten ausschließen zu können, darf die Inanspruchnahme von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Fällarbeiten sollen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden.

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Kammolch und weitere besonders geschützte Amphibien innerhalb des Plangebiets während der Bauphase zu reduzieren, ist das Plangebiet vor Beginn der Baufeldräumung durch einen Amphibienzaun zu sichern. Da Kammolche ab Mitte Juli in die Landlebensräume wandern, ist der Zaun rechtzeitig zu installieren. Nach Beendigung der Bauphase kann der Zaun wieder abgebaut werden.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass Baustellenarbeiten lediglich bei Tageslicht durchzuführen sind.

Unter Anwendung der beschriebenen Maßnahme kann vermieden werden, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung und relevanten Baumaßnahmen Kammolche innerhalb des Plangebiets befinden.

Im Ergebnis löst die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG aus.

2.4 Boden- und Wasserschutz / Altlasten

Die Fläche der geplanten FPV liegt im Bereich der Altablagerung AA 114. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung/ Austonung, die 1965 vom damaligen Kreis Bielefeld nach Baurecht genehmigt und bis Anfang der 90er Jahre betrieben wurde. Anschließend erfolgte die Verfüllung mit Boden, anfänglich auch mit größeren Mengen Bauschutt. Die Rekultivierung fand dann in den Jahren 2005-2011 mit dem Einbau von steinfreiem Boden (< 10 % Fremdbestandteile) statt. Aufgrund der bereits gegebenen Bodenveränderungen werden die Belange des Bodenschutzes nicht berührt.

Aktuelle Untersuchungen der Altablagerung AA 114 haben ergeben, dass im zentralen Deponiekörper erhöhte Methangasgehalte vorliegen. In Abhängigkeit des Gehalts von Methan kann in Verbindung mit Sauerstoff ein brennbares oder explosives Gasgemisch entstehen. Eine Oberflächenabdichtung existiert nicht. Daher sind für die Errichtung der Photovoltaikanlage technische Vorkehrungen zu treffen, welche ein Eindringen von Methan in die Baukörper sowie eine Ansammlung in Hohlräumen ausschließen. Diese baulichen Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da für die Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Fläche für Nebenanlagen nur ein sehr geringer

Versiegelungsgrad (0,6 nach BauNVO, real: 0,01) zulässig ist und die Anlage zudem vollständig rückbaubar ist.

Geht man von einem (überdimensionierten) Pfostendurchmesser von 80mm aus, beträgt die Versiegelungsfläche pro Pfosten 0,0064 m² oder 0,0256 m² für alle 4 Pfosten, also 0,0256 m² Versiegelung pro 26,54 m² Bodenüberdeckung je Modultisch. Dies wird zusätzlich noch durch die Tatsache reduziert da keinesfalls die komplette Vorhabenfläche von Modulen überdeckt wird, sondern erhebliche Flächenanteile für Zuwegung, Abstände zwischen den Reihen etc. freigehalten werden. Einzig die zu berücksichtigenden Trafos (mit ca. 3,00 m x 2,00m) und der Zaun tragen dann noch zur Versiegelung bei.

Der reale Gesamtversiegelungsgrad der Fläche wird voraussichtlich unter 1 % liegen.

Zur Minderung baubedingter Wirkungen auf den Boden werden in dem Bebauungsplan baubedingte Bodenschutzmaßnahmen formuliert.

Belange des Wasser-/Gewässerschutzes werden nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich weder in einem Quellenschutzgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Für das Plangebiet ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung 3817 B 6 (Bi.-Nr. AA 114) im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld erfasst (Bodendeponie). Westlich angrenzend ist die Altablagerung 3817 M 2002 (Bi.-Nr. AA 113) verzeichnet. Bei der Altablagerung AA 113 handelt es sich um die Deponie Beukenhorst, auf der bereits 2013 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage realisiert wurde.

Nach Prüfung teilt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld mit, dass hinsichtlich der nordwestlich des Plangebiets liegenden Altablagerung AA 113 i. V. m. der beabsichtigten Planung keine Bedenken bestehen.

2.5 Immissionsschutz

Mit der FPV sind keine erheblichen Schallemissionen verbunden. Emissionen entstehen nur im Falle des Ausrichtens von nachgeführten Modulen.

Die Geräuschemissionen liegen um 30 dB(A) (ca. alle 10 Minuten für ca. 5 Sekunden).

Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit grundsätzlich blendarm.

Ein „Gutachten zur Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. RdErl. Vom 13.09.2000 (MBL NRW. S. 1283/MBL NRW/2001 S. 457) „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ wurde erarbeitet.

Das „Blendgutachten Solarpark Kamphörnerweg - Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Bielefeld-Jöllenbeck in Nordrhein-Westfalen“ (SolPEG GmbH, Hamburg, November 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der geplanten FPV Kamphörnerweg sich für Verkehrsteilnehmer auf der Eickumer Straße nur eine geringfügige Wahrscheinlichkeit für Reflexionen zeigt.

Entscheidend ist allerdings der Aspekt, dass die Einfallswinkel der Reflexionen außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen und Reflexionen daher zu vernachlässigen sind. Im Bereich der Einmündung der Kreuzung Eickumer Straße / Rachheide ist kein direkter Sichtkontakt zur Immissionsquelle vorhanden.

Eine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer durch die FPV kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die nordöstlich und östlich der FPV gelegenen Gebäude sind potentielle Reflexionen aufgrund der großen Entfernung zur Immissionsquelle und aufgrund eines natürlichen Sichtschutzes durch Büsche und Bäume zu vernachlässigen bzw. zu relativieren. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. schutzwürdige Räume im Sinne der Lichtleitlinie ist nicht vorhanden.

Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten FPV „Kamphörnerweg“ kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft werden. Anhand der ausgewerteten Ergebnisse kann eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern (PKW/LKW) und auch Anwohnern durch Reflexionen durch die FPV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.

2.6 Klimaschutz

Das Plangebiet ist gemäß der Einteilung von Flächen auf der Klimatopkarte des LANUV (2020) überwiegend als Freilandklimatop einzustufen. Im Westen des Plangebiets wird ein Klima innerstädtischer Grünflächen ausgewiesen. Ferner stellt das Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (2020) das Plangebiet als Grünfläche mit einer extremen thermischen Belastung tagsüber von $> 41^{\circ}\text{C}$ dar. Der nördlich des Plangebiets gelegene Limbergs Hof wird als Siedlung mit einer ebenso extrem thermischen Belastung $> 41^{\circ}\text{C}$ ausgewiesen. Bei der nächtlichen Kaltluftproduktion stellt das Plangebiet eine Grünfläche mit einem mittleren Kaltluftvolumenstrom von ca. $1.500 \text{ m}^3/\text{s}$ dar. Im Bereich des Limbergs Hofs kommt es zu keiner nächtlichen Erwärmung. Beide Bereiche sind nicht als ein Klimawandel-Vorsorgebereich ausgewiesen (LANUV 2020).

Gemäß der Planungshinweiskarte Stadtklima (Datenbezugsjahr 2020) der Stadt Bielefeld, stellt das Grünland ein Kaltluftquellgebiet mit Anschluss an eine Kaltluftleitbahn dar. Die Kaltluftvolumenstromdichte liegt bei $7,5 - < 15,0 \text{ m}^3/\text{ms}$.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Grün-/Freifläche ohne klimatischen Schutzbedarf handelt, werden planbedingt keine nächtlichen Kaltluftprozesse mit Relevanz für umliegende wärmebelastete Siedlungsbereiche beeinträchtigt.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Planverfahren wurde gemäß dem sogenannten Vollverfahren durchgeführt.

Im Verfahren sind zu folgenden Themen Äußerungen und Stellungnahmen vorgetragen worden, die wie folgt – über die o.g. Inhalte hinaus - berücksichtigt wurden:

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche

Bei der von der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks betroffenen Fläche handelt es sich um eine rekultivierte Fläche, die landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt wird. Es handelt sich bei der Darstellung im Regionalplan derzeit um keine regionalplanerisch sog. landwirtschaftliche Kernzone, in der die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich wäre. Die Nutzung der heutigen planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Photovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Photovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; die Fläche ist als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft (auf ehemals Fläche für die Abfallentsorgung (rekultivierte Deponie) zur Verfügung zu stellen.

Alternativen zur Flächeninanspruchnahme

Die Stadt Bielefeld ist bestrebt, in erster Linie Dachflächen, die noch nicht der Nutzung von solarer Strahlungsenergie dienen, hierfür in die entsprechende Nutzung zu bringen. Gleichzeitig besteht aber der Auftrag durch die Bundes- und Landesgesetzgebung auch geeignete Flächen im Außenbereich, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt sind, hierfür bereit zu stellen bzw. das notwendige Bauplanungsrecht zu schaffen.

Eingriff in das Landschaftsbild

Eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Darüber hinaus werden die Auswirkungen multifunktional über die Eingriffsbilanzierung kompensiert.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung wird über die private Verkehrsfläche im westlichen Bereich des Plangebietes zugunsten des dort anstehenden Gehölzbestandes ausgeschlossen und ausschließlich über den Kamphönerweg vorgesehen.

Eingrünung

Unterhalb der Photovoltaikmodule ist die Intensivwiese zu erhalten bzw. mindestens eine Grünland-einsaat mit Regiosaatgut vorzunehmen. Es ist eine landschaftsgerechte Eingrünung mit einer

mindestens dreireihigen Strauchhecke mit je 1,5 m Pflanzraster (insgesamt 4,5 m Breite) vorzusehen. Darüber hinaus werden Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Einfriedung

Es werden grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene Zäune (z.B. Maschendrahtzaun) vorgesehen.

Bodendenkmalschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine rekultivierte Abfalldeponie. Das Plangebiet ist also bereits einmal vollständig „umgegraben“ worden. Kulturgeschichtliche Bodenfunde sind daher nicht zu erwarten.

Wald

Im Südwesten bzw. Südosten sind im Flächennutzungsplan (FNP) an das Plangebiet angrenzend kleinteilig „Flächen für Wald“ dargestellt, die bis in das Plangebiet hineinreichen. In diesem stehen jedoch seit 2008 keine Gehölze mehr. Es findet aufgrund der hier in Rede stehenden Planung für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage bzw. für die vorgesehene Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen im FNP keine Vernichtung von Waldfläche statt bzw. dieses wird nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung vorbereitet.

Zudem sind redaktionelle Änderungen / Ergänzungen vorgenommen worden sowie der Abwägung nicht zugängliche nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Abwägung zu den jeweiligen Verfahrensständen wird verwiesen.

4 Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl

Anlass der Planung ist der konkrete Bauwunsch einer FPV-Anlage der Stadtwerke Bielefeld GmbH. Neben anderen Kommunen hat auch die Stadt Bielefeld am 11.07.2019 den Klimanotstand ausgerufen und folgende Ziele vereinbart:

- CO₂ Emissionen um 80 - 95 % reduzieren gegenüber 1990
- Endenergieverbrauch um 50 % reduzieren gegenüber 2008
- Anteil erneuerbarer Energien am Endstromverbrauch auf 80 % steigern
- Endenergieverbrauch Verkehr um 40 % reduzieren gegenüber 2005

Seit 2008 hat die Stadt Bielefeld ein eignes Energiekonzept entwickelt und 2009 mit der Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlagen begonnen. Nun plant die Stadtwerke Bielefeld GmbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 3,4 MW, welche ca. 1.100 Haushalte mit Strom versorgen kann. *„Gerade die Energiegewinnung durch Wind- und Sonnenenergie spielen bei der Erreichung der Ziele von Stadt und Stadtwerke eine wichtige Rolle. Dabei ist die Akzeptanz der Bürger vor Ort von zentraler Bedeutung. So eignen sich insbesondere PV-Anlagen auf Deponieflächen, denn andere Nutzungen sind hier nur eingeschränkt möglich.“*(Stadtwerke Bielefeld)

Bei der Deponie handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

Unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs, der zu erwartenden Wirkungen sowie der Ziele des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern können.